

## Veranstaltungskalender

### 23. Fachtagung Abbruch

10.-11.03.2017, Berlin

Informationen: <http://www.deutscher-abbruchverband.de>

### EUMICON Enquete 2017 Smart Mining and Production

15. - 16.03.2017, Wien, Österreich

Informationen: [www.eumicon.com](http://www.eumicon.com)

### 1. Informationsveranstaltung „Sprengen in der Steine- und Erdenindustrie“

20.03.2017, Ostfildern

Informationen: <http://www.iste.de>

### PYROFORUM 2017

07. - 08.04.2017, Witten

Informationen: <https://de-de.facebook.com/DasPyroforum/>

### Workshopveranstaltung

„Durchführung und Bewertung von Erschütterungsmessungen“

am Vortag der 39. Informationstagung Sprengtechnik

20.04.2017, Siegen

Informationen: <http://www.sprengverband.de>

### 39. Informationstagung Sprengtechnik

21. - 22.04.2017, Siegen

Informationen: <http://www.sprengverband.de>

### Deutscher Sprengverband e. V. Mitgliederversammlung

22.04.2017, Siegen

Informationen: <http://www.sprengverband.de>

### NTREM 2017

#### 20. Internationales Seminar

26. - 28.04.2017, Pardubice, Tschechische Republik

Informationen: [www.ntrem.com](http://www.ntrem.com)

### 8th International Conference and Workshop on Explosive Education and Certification of Skills

13. - 14.06.2017, Arlanda, Schweden

Informationen: [www.euexcert.org/Conference.htm](http://www.euexcert.org/Conference.htm)

### World Tunnel Congress 2017

09. - 15.06.2017, Bergen, Norwegen

Informationen: [www.wtc2017.no](http://www.wtc2017.no)

### steinexpo 2017

10. Internationale Demonstrationsmesse für die Bau- und Baustoffindustrie

30.08. - 02.09.2017, Homburg/Nieder-Ofleiden

Informationen: <https://www.steinexpo.eu>

### 9. EFEE Weltkonferenz Sprengtechnik

10. - 12.09.2017, Stockholm, Schweden

Informationen: <http://efee2017.com/>

### 48. Internationale Informationstagung für Sprengtechnik

9. - 10.11.2017, Linz, Österreich

Informationen: <https://www.wifi-ooe.at>

## Ablauf der Übergangsfrist für Nicht-CE-konforme Pyrotechnik

Am 03.07.2017 läuft gemäß § 47 Abs. 2 SprengG die Übergangsfrist für pyrotechnische Artikel aus, die kein CE-Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen haben.

§ 47 Abs. 2 SprengG besagt - unjuristisch zusammengefasst - dass alle pyrotechnischen Gegenstände ab dem 04.07.2017 CE-konform sein müssen, mit Ausnahme der automotiven Pyrotechnik (Airbags, Gurtstraffer, etc.) und solcher für Schiffsausrüstungen.

Der Ablauf der Übergangsfrist betrifft damit namentlich das Feuerwerk, also insbesondere Verbraucherfeuerwerk der Kat. 1 - 3 mit alter BAM-Zulassung, aber auch das Großfeuerwerk der Kat. (bzw. Klasse) IV, für welches nach altem Recht entweder nur eine Lagergruppenzuordnung existierte oder ein QS-Verfahren nach altem System (§ 20 Abs. 4 1. SprengV).

Das Ganze beruht auf der 10-jährigen Übergangsfrist bis zum 03.07.2017 aus der alten Pyrotechnik-Richtlinie 2007/23/EG und wurde in die heute geltende Neufassung der Richtlinie 2013/29/EU in Art. 46 übernommen.

§ 47 SprengG gestattet es, dass nicht CE-konforme Pyrotechnik längstens bis zum 03.07.2017 hergestellt, eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden darf.

Damit wird zwar durch § 47 SprengG nicht explizit verboten, dass nicht-CE-konforme Gegenstände ab dem 04.07.2017 auch nicht mehr aufbewahrt bzw. selbst vernichtet werden dürften, allerdings ist bereits das Verbringen untersagt und damit jeder außerbetriebliche Ortveränderung, was in der Praxis zu großen Problemen führen kann.

Nach dem Wortlaut von § 47 SprengG dürfte nicht-CE-konforme Pyrotechnik ab dem 04.07.2017 noch nicht einmal mehr einem offiziellen Entsorgungsbetrieb übergeben werden.

Allerdings besteht für die Entsorger und die Hersteller die Möglichkeit, bei der BAM eine Ausnahme hiervon gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 1 SprengG zu beantragen, so dass damit auch nach dem 03.07.2017 zumindest eine Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Vernichtung besteht.

Nach den Erfahrungen in 2015 mit § 49 1. SprengV zur Einführung der eindeutigen Kennzeichnung von Explosivstoffen (QR-Code), ist es daher nur zu empfehlen, dass alle Betroffenen vor Ablauf der Übergangsfrist ihre Warenbestände kontrollieren und nicht-CE-konforme Pyrotechnik rechtzeitig verbrauchen bzw. entsorgen.

RA Wübbe   
Kanzlei Wübbe